

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Juli 2013

875. Volksinitiative «Strom für morn», Gegenvorschlag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (Vernehmlassung, Ermächtigung)

Am 22. August 2011 wurde die kantonale Volksinitiative «Strom für morn» (ABI 2011, 581) bei der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht. Die Volksinitiative verlangt im Wesentlichen eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) in dem Sinn, dass der Kanton, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) und die Netzbetreiber der Gemeinden keine neuen Beteiligungen an Grosskraftwerken erwerben, die nicht erneuerbare Energien zur Stromerzeugung nutzen. Dies soll auch für neue langfristige Bezugsverträge gelten.

Der Regierungsrat stellte am 29. Februar 2012 fest, dass die Initiative nicht vollständig ungültig sei (RRB Nr. 190/2012). Er machte aber den Vorbehalt, dass die Frage der Gültigkeit im Rahmen der Ausarbeitung von Bericht und Antrag an den Kantonsrat vertieft zu prüfen sei. Weiter beschloss der Regierungsrat, dass kein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll. Am 2. Mai 2012 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Volksinitiative für teilweise ungültig zu erklären und sie im Übrigen abzulehnen (Vorlage 4901).

Der Kantonsrat beauftragte am 29. Oktober 2012 die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU), einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative vorzulegen.

Die KEVU stimmte in ihrer Sitzung vom 9. April 2013 dem Entwurf für einen Gegenvorschlag vorläufig zu und überwies der Baudirektion den Entwurf zur formalen Klärung des Textes durch den Gesetzgebungsdiensst, zur Regulierungsfolgeabschätzung und – falls für angebracht erachtet – zur Stellungnahme des Regierungsrates.

Der Regierungsrat nahm mit Schreiben an die KEVU vom 22. Mai 2013 zum Entwurf des Gegenvorschlags Stellung (RRB Nr. 563/2013). Er kam, gestützt auf ein externes juristisches Kurzgutachten, zum Schluss, dass der Gegenvorschlag nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar wäre: Die Stromlieferanten müssten als Standardprodukt den Kundinnen und Kunden im Kanton Zürich Strom aus erneuerbaren Energien anbieten. Damit würde der Gegenvorschlag alle Stromlieferanten dazu verpflichten, Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen oder zu beschaffen, um den Kundinnen und Kunden die Wahlmöglichkeit für Strom aus ausschliesslich erneuerbaren Energien zu eröffnen.

Bezugspflichten seien jedoch unter dem Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7) unzulässig. Weiter geniesse eine Gemeinde, die durch ein eigenes Gemeindewerk auf dem freien Strommarkt auftritt, Autonomie. Den Gemeinden bleibe daher – unter Vorbehalt der bündesrechtlichen Rahmenbedingungen – die Zuständigkeit, ihren eigenen Gemeindegemeinden Verpflichtungen zur Erzeugungsart von Strom aufzuerlegen, der den Endkundinnen und Endkunden in erster Linie angeboten werde. Als Eigentümer könnte der Kanton nur den EKZ einen entsprechenden Auftrag erteilen. Ein solcher wäre aber weder sachgerecht noch verhältnismässig und kaum vereinbar mit § 4 des NOK-Gründungsvertrages vom 22. April 1914 (LS 732.2), der als Konkordatsrecht dem kantonalen Recht vorgehe.

Die KEVU hat an ihrer Sitzung vom 9. Juli 2013 einen angepassten Gegenvorschlag mit folgender Änderung des Energiegesetzes verabschiedet:

Neuer Titel nach § 14:

2. Stromangebot aus erneuerbaren Energien

§ 14a. ¹ Die Stromlieferanten bieten den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Kanton Zürich in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien an.

² Das Produkt kann bei entsprechendem Hinweis auch Strom enthalten, der erzeugt wird:

- a. von Kehrichtverbrennungsanlagen,*
- b. mit Abwärme aus industriellen Prozessen, die nicht hauptsächlich der Energieproduktion dienen.*

Titel vor § 15:

3. Förderung

Strafbestimmung

§ 18. ¹ Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 9, 10 a, 10 b, 12, 13 a Abs. 1 und 14 a dieses Gesetzes, der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft.

Abs. 2–5 unverändert.

Die vom Regierungsrat geäusserten Bedenken betreffend die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht werden auch mit dem geänderten Gegenvorschlag nicht ausgeräumt. Mit Bezug auf die formalen Anforderungen wurde der Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungsdienstes vom 27. Juni 2013 übernommen.

Die KEVU hat an ihrer Sitzung vom 9. Juli 2013 beschlossen, den Regierungsrat im Sinne von § 34d Abs. 1 lit. g KRG zu beauftragen, vom 19. Juli bis 16. September 2013 bei den durch die Kommission bestimmten Adressaten ein Vernehmlassungsverfahren über den angepassten Gegenvorschlag mit einem von der KEVU erarbeiteten Fragebogen durchzuführen und der Kommission bis am 4. November 2013 Bericht zu erstatten.

Die Baudirektion ist demnach zu beauftragen, bei den durch die KEVU bestimmten Adressaten eine Vernehmlassung durchzuführen, über die Ergebnisse der Vernehmlassung einen Bericht zu erstellen und diesen der KEVU vorzulegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird beauftragt, zum Gegenvorschlag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU) zur Volksinitiative «Strom für morn» mit dem von der KEVU erarbeiteten Fragebogen bei den durch die KEVU bezeichneten Adressaten vom 19. Juli bis 16. September 2013 eine Vernehmlassung durchzuführen und der KEVU bis am 4. November 2013 Bericht zu erstatten.

II. Dieser Beschluss ist bis zur Beratung der Vorlage 4901b im Kantonsrat nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi